



INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Stiftung Baukultur Saar
Vortrag von Dipl.-Ing. Knut Göppert

Der von der Ingenieurkammer des Saarlandes finanzierte Vortrag von Dipl.-Ing. Knut Göppert, Geschäftsführer von schleich bergemann und partner, Beratende Ingenieure im Bauwesen, zu dem die Stiftung Baukultur – Saar am 25. November 2010 ins Haus der Architekten eingeladen hatte, war ein großer Erfolg.

Gespannt verfolgten die ca. 50 Teilnehmer die anschaulich bebilderten Ausführungen von Knut Göppert. Dabei vermittelte er – auch für den Nicht-Fachmann verständlich – imposante Einblicke in die Tragwerkskonstruktionen der Stadiondächer des Capetown Stadium in Johannesburg und des Moses-Mabhida-Stadion in Durban.

Zudem stellte er in unterhaltsamer Art und Weise auch die Zusammenarbeit aller am Bau eines Stadions beteiligten Planer dar und betonte wie wichtig gerade an dieser Schnittstelle die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe ist. Zum Abschluss gab Knut Göppert noch einen Überblick über seine derzeit laufenden Projekte: Sportbauten für die Olympiade 2012 in London, die EURO 2012 in Polen/Ukraine und die FIFA WM 2014 in Brasilien.



Dipl.-Ing. Knut Göppert untermalte seinen Vortrag mit faszinierenden Bildern

HOAI-Verstöße

Oftmals teilen Mitglieder der Ingenieurkammer im zwanglosen Gespräch mit, dass sie Aufträge nicht erhalten hätten, da andere „Kollegen“ die geforderten Leistungen unterhalb der HOAI-Mindestsätze angeboten haben, oder dass Auftraggeber nicht bereit sind, die Mindestsätze der HOAI zu zahlen. Aus diesen Anfragen bei der Geschäftsstelle ergeben sich einige Fragen, deren Beantwortung offensichtlich für alle Mitglieder von Interesse ist und deshalb hier zusammengefasst werden sollen.

Wer muss die HOAI anwenden?

Die HOAI ist gültiges und verpflichtendes Preisrecht mit Gesetzescharakter für Ingenieure und Architekten sowie öffentliche und private Bauherren in Deutschland! Die Unterschreitung der Mindestsätze ist rechtswidrig! Bereits die Aufforderung zur Unterschreitung der Mindestsätze ist rechtswidrig.

Wie geht die Ingenieurkammer gegen HOAI-Verstöße vor?

Die Ingenieurkammer ist nach § 13 UWG berechtigt, Unterlassungsansprüche geltend zu machen gegenüber Personen, die zu HOAI-Unterbietung auffordern durch Ausschreibung oder Angebotsnachfrage und gegenüber Personen, die hierauf eingehen. Das übliche Verfahren erfolgt zweistufig:

In der ersten Stufe geschieht eine Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Für den Fall, dass die Unterlassungserklärung unterzeichnet wird, verpflichtet sich der Auslober oder der HOAI-Unterbieter, eine Vertragsstrafe an die Ingenieurkammer in beträchtlicher Höhe zu zahlen.

Gibt der HOAI-Unterbieter eine solche Erklärung nicht ab, kann er in einer zweiten Stufe vor Gericht durch die Ingenieurkammer in Anspruch genommen werden. Es wird gerichtlich untersagt, die HOAI zu unterbieten, allerdings nur für den ganz konkreten Fall.

Derartige Verfahren sind nur dann erfolgreich durchzuführen, wenn die Sach- und Rechtslage klar ist und der HOAI-Verstoß von der Ingenieurkammer auch nachgewiesen werden kann.

In Zweifelsfällen, meist dann, wenn ein lupenreiner Nachweis nur schwer möglich ist, bietet es sich an, Hinweis-schreiben an den potentiellen HOAI-Unterbieter und seine



Auftraggeber zu richten. In einem derartigen Hinweis schreiben werden beide Parteien darauf aufmerksam gemacht, dass die Unterbietung der HOAI nicht zu einer gültigen Preisvereinbarung führt, vielmehr der Unterbieter, soweit er über sein Unterangebot nicht treuwidrig einen Auftrag erschlichen hat, berechtigt ist, das volle HOAI-Honorar zu fordern. Die Vereinbarung eines Minderhonorars nützt also dem Auftraggeber nichts.

Soweit der Auftraggeber öffentlich-rechtlich organisiert ist, verletzt eine HOAI-Unterbietung nicht nur geltendes Zivilrecht. Die handelnden Personen machen sich gleichzeitig eines dienstrechtlichen Vergehens schuldig, wenn sie von den geltenden Rechtsvorschriften der HOAI abweichen. Jeder öffentliche Bedienstete ist an Recht und Gesetz, also auch an die HOAI gebunden. Folgt er dieser Verpflichtung nicht, ist er disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

Ihre Hilfe ist gefragt!

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass Abmahnungen und gerichtliche Verfahren nur dann durchzuführen sind, wenn im Einzelfall die Beweislage klipp und klar ist. Im Kampf für auskömmliche Honorare hat die Ingenieurkammer des Saarlandes daher nur einen Verbündeten: ihre Mitglieder! Nur der Berufsstand hat ein wirkliches Interesse an leistungsgerechter Bezahlung seiner Leistungen.

Daher bitten wir alle Kammermitglieder um Mithilfe:

1. Damit jeder Verstoß gegen die HOAI abgemahnt und das Vorhaben mit einer „einstweiligen Verfügung“ gestoppt werden kann, müssen „Ross und Reiter“ genannt werden – was in der Praxis nicht immer einfach ist.
2. Für die Untermauerung unserer Forderungen in Gesprächen mit Politikern und Vertretern der Verwaltung sind wir auf Beispiele aus der Praxis angewiesen.

Informieren Sie uns – auch im eigenen Interesse – über offensichtliche Verstöße gegen die HOAI.

Kammermitglieder

In die **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Benjamin **Saar**, Eppelborn, eingetragen.

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. Heinz **Poppenhäger**, Neunkirchen und Herr Dipl.-Ing. Hermann **Heit**, Rilchingen-Hanweiler, zum 31. Dezember 2010 **gelöscht**.

Aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Ing. grad. Wolfgang **Weinmann**, Blieskastel, gelöscht.

Als **Freiwillige Mitglieder** wurden Herr Dipl.-Ing. Enrico **Dammköhler**, Saarbrücken und Herr Dipl.-Ing. Franz **de Carné**, Eppelborn, eingetragen.

Als **Freiwilliges Mitglied** wurde Herr Dipl.-Ing. Bernd **Gestel**, Spiesen-Elversberg **gelöscht**.

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) – ARS Nr. 12/2010

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2003 vom 04.03.2003 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ bekannt gegeben und zuletzt mit ARS Nr. 13/2007 fortgeschrieben.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit soll die Fortschreibung der einzelnen Regelwerke ZTV-ING, TL/TP-ING und M-BÜ-ING zukünftig durch getrennte ARS bekannt gegeben werden. Aus diesem Grund wird das ARS Nr. 13/2007 vom 05.12.2007 für den Bereich ZTV-ING aufgehoben und durch das ARS Nr. 12/2010 ersetzt, welches ab sofort für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt wird.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung ist die Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) – ARS Nr. 13/2010

Seit 2003 werden die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten/TL/TP-ING in einem Ordner zusammengefasst und mittels Loseblattsammlung fortgeschrieben.

Die Fortschreibung erfolgte für die Regelwerke ZTV-ING, TL/TP-ING und M-BÜ-ING mit dem ARS Nr. 13/2007. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit soll die Fortschreibung der einzelnen Regelwerke ZTV-ING, TL/TP-ING und M-BÜ-ING zukünftig durch getrennte ARS bekannt gegeben werden. Aus diesem Grund wird das ARS Nr. 13/2007 vom 05.12.2007 für den Bereich TL/TP-ING aufgehoben und durch das ARS Nr. 13/2010 ersetzt, welches ab sofort für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt wird.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung ist die Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) – ARS Nr. 14/2010

Im Jahre 2007 wurde durch das ARS Nr. 4/2007 das Merkblatt für die Überwachung von Ingenieurbauten eingeführt und mit dem ARS 13/2007 wurde das M-BÜ-ING an die geänderte Gliederung der ZTV-ING angepasst.

Ebenso erfolgte die Fortschreibung gleichzeitig für die Regelwerke ZTV-ING, TL/TP-ING und M-BÜ-ING mit dem ARS Nr. 13/2007. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit soll die Fortschreibung der einzelnen Regelwerke ZTV-ING, TL/TP-ING und M-BÜ-ING zukünftig durch getrennte ARS bekannt gegeben werden. Aus diesem Grund wird das ARS Nr. 13/2007 vom 05.12.2007 für den Bereich M-BÜ-ING aufgehoben und durch das ARS Nr. 14/2010 ersetzt, welches ab sofort für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt wird.



Im Interesse einer einheitlichen Handhabung ist die Fortschreibung des Merkblattes für die Überwachung von Ingenieurbauten auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) – ARS Nr. 15/2010

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen herausgegebene Sammlung Brücken- und Ingenieurbau beinhaltet die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING). Diese wurden inzwischen überarbeitet und fortgeschrieben.

Das ARS Nr. 15/2010 wird ab sofort für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung ist die Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Die ZTV-ING, TL/TP-ING und M-BÜ-ING sowie die RiZ-ING können im Internet unter www.bast.de über den Pfad: Publikationen / Regelwerke zum Download / Brücken- und Ingenieurbauwerke heruntergeladen werden.

Richtlinien für straßenbautechnische Untersuchungsstrecken, Ausgabe 2010

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Richtlinien für straßenbautechnische Untersuchungsstrecken, Ausgabe 2010“ bekannt gegeben. Bei Untersuchungsstrecken werden je nach Schwerpunkt der Aufgabenstellung

- Versuchsstrecken
- Erprobungsstrecken und
- Beobachtungsstrecken

unterschieden. Mit den Richtlinien können Innovationen gezielt gefördert und bewertet werden. Die Risiken sind dabei auf Auftraggeber und Auftragnehmer zu verteilen und die Verjährungsfristen in jedem Einzelfall vor der Auftragsvergabe festzulegen. Eine ausreichende Dokumentation der Strecken ist unabdingbar.

Die Richtlinien für straßenbautechnische Untersuchungsstrecken, Ausgabe 2010 ersetzen das Merkblatt über Anforderungen an Untersuchungsstrecken, Ausgabe 1980. Sie werden ab sofort für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt.

Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil Messverfahren SRT, Ausgabe 2004; TP Griff-StB (SRT)

Auf Grund vorliegender Untersuchungsergebnisse zum Messverfahren SRT hinsichtlich des Temperaturflusses hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 19/2010 Aktualisierungen bzw. Ergänzungen zur weiteren Präzisierung des Messverfahrens TP Griff-StB (SRT) bekannt gegeben.

Die dem ARS Nr. 19/2010 beigefügte Anlage ist allen in Betracht kommenden Ausschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen. Die v.g. Regelungen gelten auch für Landesstraßen I. und II. Ordnung.

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10)

Die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2004 (RAP Stra 04) wurden grundlegend überarbeitet und mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2010 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10)“ bekannt gegeben.

Gegenüber der RAP Stra 04 wurden Änderungen auf Grund neuer Regelwerke berücksichtigt. Regelungen für Geokunststoffe im Erdbau und im Betondeckenbau wurden zusätzlich aufgenommen; Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise aus dem Fachgebiet Asphalt in ein neues Fachgebiet überführt. Die RAP Stra 10 beinhalten ausschließlich Regelungen zu bauvertraglichen Prüfungen. Prüfstellen der Auftragsverwaltungen bedürfen keiner Anerkennung nach RAP Stra. 10. Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens darf nicht auf privatrechtlich organisierte Stellen übertragen werden.

Ab sofort gelten die RAP Stra 10 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung. Die ARS Nr. 12/2005 und Nr. 20/2005 sowie das dazu ergangene Einführungsschreiben sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die RAP Stra 10 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen, Ausgabe 2009 (RDO Beton 09)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen (RDO Beton 09)“ bekannt gegeben.

Die rechnerische Dimensionierung nach RDO Beton 09 ist grundsätzlich nur bei A- und F-Modellen, sonstigen ÖPP-Straßenbauprojekten sowie Funktionsbauverträgen zugelassen. Zu beachten ist, dass auf der Grundlage der RDO Beton 09 nunmehr auch die Möglichkeit besteht, bei konventionellen Bauverträgen ein nicht wertbares Nebenangebot bei einem an erster Stelle liegenden Bieters als „brauchbar“ einzustufen und darauf den Zuschlag zu erteilen, sofern die Anwendung technisch geeigneter und wirtschaftlicher Bauweisen sichergestellt ist.

Die RDO Beton 09 gilt ab sofort für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung.

Die RDO Beton 09 sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Straßenverkehrsinfrastruktur-Sicherheitsmanagement – Umsetzung der Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.11.2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur in nationales Recht. Mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 26/2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.11.2008 über ein Sicherheitsma-



nagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur“ bekannt gegeben.

Mit dieser Richtlinie soll EU-weit das Niveau der Straßenverkehrsinfrastruktursicherheit auf dem transeuropäischen Straßennetz (TERN) angehoben werden. Der Geltungsbereich der EU-Richtlinie erstreckt sich auf das TERN, sie gilt jedoch nicht für Straßentunnel, die von der Richtlinie 2004/54/EG erfasst werden. D. H. die EU-RL 2008/96/EG gilt somit für Tunnel, die < 500 m sind.

Die Richtlinie wird für die Bereiche der Bundesfernstraßen sowie der Landstraßen I. und II. eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird empfohlen, diese Regelung auch für kommunale Straßen anzuwenden.

Die Regelwerke ESAS, ESN, MAZS sowie RSA sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Amtsblatt

Nr. 36 vom 23.12.2010

Gesetz Nr. 1730 zur Bereinigung des Landeswasserrechts S. 2588 – 2599

Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Seite 2599 – 2603

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STL-B-Bau

Das Textsystem STL-B-Bau wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2010-10 zur Anwendung zur Verfügung.

Besonders zu erwähnen ist, dass auf Grund der mit der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) einhergehenden Änderungen in den Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (ATV) in den Texten von STL-B-Bau zahlreiche Anpassungen an die neue VOB 2009 vorgenommen wurden.

Alle Neuerungen und die Schwerpunkte der Datenerpflege „Was ist Neu?“ sowie die im STL-B-Bau zitierten und ersetzten Normen stehen in der Anwendung der STL-B-Bau unter „Neu“ und im Internet unter www.gaeb.de/aktuelles2.php.

Standardleistungsbuch für das Bauwesen Zeitvertragsarbeiten – STL-B-BauZ

Beim Standardleistungsbuch für das Bauwesen Zeitvertragsarbeiten (Z) wurden die Leistungsbereiche LB 621 Dämmarbeiten an technischen Anlagen, LB 640 Trockenbauarbeiten, LB 652 Fliesen- und Plattenarbeiten sowie LB 665 Bodenbelagarbeiten überarbeitet und stehen als Ausgabe Juli 2010 zur Verfügung.

Der Erlass kann unter www.gaeb.de > Info > Erlasse kostenlos heruntergeladen werden.

Rechtsprechung

Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden

Beschluss des OVG NRW vom 20.09.2010 – 7 B 985/10 – In dem Beschluss hat das OVG NRW festgestellt, dass eine Fotovoltaikanlage eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung eines im Außenbereich privilegierten landwirtschaftlichen Gebäudes darstellen kann. In dem entschiedenen Fall waren die Dachflächen einer bislang privilegiert genutzten Reithalle mit Fotovoltaikmodulen überzogen worden. Der Fall wies die Besonderheit auf, dass die Fotovoltaikanlage nicht vom Eigentümer der Reithalle errichtet worden war. Der erzeugte Strom wurde nicht in dem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt, sondern gegen ein monatliches Entgelt in das Netz eines Energieversorgers eingespeist.

Der genannte Beschluss ist abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/RB/nrwe2/index.php>

Aufschüttungen in den Abstandsflächen

Urteile des VG Saarlouis vom 09.06.2010 (5 K 613/09) und 18.08.2010 (5 K 961/09 und 5 K 2127/09)

Im vergangenen Jahr hat das VG Saarlouis die o.g. Entscheidungen zu Aufschüttungen in Abstandsflächen getroffen.

Aus den Entscheidungen ergibt sich für die Beurteilung von Aufschüttungen in Abstandsflächen Folgendes:

1. Es kommt nicht darauf an, ob von der Aufschüttung Wirkungen wie von einem Gebäude ausgehen (§ 7 Abs. 7 LBO). Die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 LBO gelten unabhängig von der Höhe der Aufschüttung.
2. Eine grenzständige Aufschüttung ist nur zulässig, wenn sie zur Grenze hin auf Null ausläuft und ihr Neigungswinkel maximal 33,69° beträgt. Dabei ist für die Messung des Winkels auf die Horizontale abzustellen.
3. Bei vorhandenem ansteigendem Gelände ist eine Aufschüttung nur möglich, wenn der Neigungswinkel des Geländes unter 33,69° beträgt. Bei steilerem Gelände sind Aufschüttungen im Grenzbereich nicht zulässig.

Die Entscheidungen sind abrufbar unter www.rechtsprechung.saarland.de.

GHV Rechtsprechungs-Check

Baugrundgutachten

OLG Zweibrücken, 20.01.2009 – 8 U 43/07

Urteil: Bei wechselnder Bodenbeschaffenheit muss der Architekt zur Einholung eines Bodengutachtens raten und dem Bauherrn klar machen, dass und warum es sich um problematische Bodenverhältnisse handelt.



GHV: Eigentlich ist es erstaunlich, dass sich Objektplaner immer wieder darauf einlassen, eine Planung zu beginnen, obwohl kein Baugrundgutachten vorliegt. Nicht nur, weil der Baugrund massiv die Baukosten eines Objekts beeinflusst, ist die genaue Kenntnis des Untergrunds überhaupt Voraussetzung dafür, dass ein Objekt sicher realisiert werden kann. Entsprechend wundert es nicht, dass die Gerichte streng mit den auf diese Weise arbeitenden Planern verfahren:

„Im Zusammenhang mit der Klärung der Bodenverhältnisse treffen den Architekten demgemäß umfangreiche Pflichten. Er muss zwar selbst und von sich aus keine Bodenuntersuchungen vornehmen. Er muss jedoch bei erkennbaren bzw. bekanntermaßen ungünstigen und auch bei völlig unbekanntem Bodenverhältnissen gegenüber dem Bauherrn Bodenuntersuchungen, Baugrundbeurteilungen und Gründungsberatungen durch einen Fachingenieur anregen.“

Will also ein Auftraggeber keine Baugrunduntersuchung, muss der Planer „anschaulich“ auf die Kosten- und Schadensrisiken hinweisen. Grundsätzlich muss er sogar darauf hinweisen, dass sich eine Bebaubarkeit sogar als unmöglich herausstellen kann.

Ausnahmefall

OLG Stuttgart, 21.09.2010 - 10 U 50/10 (nicht rechtskräftig; liegt beim BGH)

Urteil: Eine Unterschreitung der in der HOAI 1996 festgesetzten Mindestsätze durch ein schriftlich vereinbartes Pauschalhonorar ist gemäß § 4 Abs. 2 HOAI im Hinblick auf eine enge wirtschaftliche Beziehung zwischen den Parteien möglich, wenn eine ausländische Gesellschaft, die den beklagten Architekten die Erbringung von Statikerleistungen auf Pauschalhonorarbasis vorgeschlagen hat und Vorarbeiten kostengünstig im Ausland (hier: in Bulgarien) durchführen kann, auf dieser Grundlage innerhalb von ca. drei Jahren in 17 Fällen mit der Erbringung von Statikerleistungen beauftragt wird, ohne dass diese Leistungen durch die beklagten Architekten ausgeschrieben werden. Hierzu bedarf es keines formalen Abschlusses eines entsprechenden Rahmenvertrages.

GHV: Nach Kenntnis der GHV ist das eines der wenigen Urteile, die an einem konkreten Fall ausführen, wann ein Ausnahmefall vorliegt, der die Mindestsatzunterschreitung der Honorare nach HOAI begründet. Dies ist gerade mit der HOAI 2009 wieder zum Thema geworden, denn der Verordnungsgeber hat in der amtlichen Begründung zu § 7 Abs. 3 HOAI, welcher dem § 4 Abs. 2 HOAI a. F. entspricht, ausgeführt, dass auch dann ein Ausnahmefall angenommen werden kann, „wenn eine ständige Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien besteht, zum Beispiel ein Rahmenvertrag“.

Im vorliegenden Fall stellt das Gericht in der Urteilsbegründung dar, dass bei:

- 17-maliger Zusammenarbeit in ca. 3 Jahren,
- jeweils einer Abrechnung außerhalb der HOAI,
- Vorschlag der Unterschreitung vom Auftragnehmer,
- erheblichem Umsatzanteil beim Auftragnehmer,
- Ausschluss eines Wettbewerbs,

ein Ausnahmefall durch eine ständige Geschäftsbeziehung gegeben ist. Damit dürfte wohl noch kein Ausnahmefall vorliegen, wenn z.B. nur ein Auftrag pro Jahr zu Stande kommt. Man darf allerdings gespannt sein, wie der BGH abschließend entscheidet.

Auftraggeberrisiko

OLG Jena, 03.02.2010 - 4 U 431/02

Urteil: Ist die von den Architekten vertraglich übernommene Werkleistung – wegen fehlender Standsicherheit und deswegen notwendigen Totalabrisses der Altbausubstanz – unmöglich geworden, richtet sich die Vergütung für die tatsächlich erbrachten Architektenleistungen nicht nach § 649 Satz 2 BGB a.F., sondern nach § 645 Abs. 1 BGB a.F. Daran ändert auch eine nachträgliche Vertragsaufhebung (des Architektenvertrages) nichts, wenn sie keine eigene Vergütungsabrede enthält. Denn bei einverständlicher Vertragsaufhebung (eines Werkvertrags ohne ergänzende Vergütungsabrede) richtet sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers (hier Architekt) danach, welche Rechte er im Zeitpunkt der einverständlichen Aufhebung geltend machen konnte. Das Risiko der zerfallenden Bausubstanz trägt in diesem Fall allein der Auftraggeber; daher können die Architekten mit den Folgen dieser Leistungsstörung, was ihre bis zur Vertragsaufhebung geleistete Arbeit anbelangt, nicht belastet werden.

GHV: Im vorliegenden Fall war Sachverhalt, dass eine Umbauplanung vorgesehen und vertraglich vereinbart war, diese sich aber aus Gründen von nicht umbaufähiger vorhandener Bausubstanz nachträglich als unmöglich herausstellte. Im Urteil ging es jetzt darum, dass der Auftraggeber nur eine geringe Vergütung zahlen wollte, weil für ihn die Planung unbrauchbar und damit wertlos war. Schließlich musste jetzt ein Neubau geplant werden. Das Gericht hat dies anders entschieden und das Risiko in dem Fall ausschließlich auf Auftraggeberseite gesehen, wodurch dem Planer die volle Vergütung für die erbrachten Leistungen zugesprochen wurde.

Für den Auftraggeber bedeutet das, dass er im Rahmen seiner Bedarfsplanung (z.B. nach DIN 18205) grundsätzlich prüfen sollte, ob ein angedachter Umbau unter Verwendung der vorhandenen Bausubstanz überhaupt Chancen auf Realisierbarkeit hat. Denn wenn er den Planungsauftrag in einer Richtung beauftragt und die Planung sich für ihn als nicht verwertbar herausstellt, trägt er und nicht der Planer das Risiko.

Wasserleitungsplanung

OLG München, 12.10.2010 - 9 U 2368/07 (nicht rechtskräftig; liegt beim BGH)

Urteil: 1. Bei ungünstiger wasserchemischer Zusammensetzung des Trinkwassers muss der Architekt von vorneherein einen korrosionsbeständigeren Werkstoff – z.B. nichtrostenden Stahl – für die Trinkwasser-Installation vorsehen.

2. Zumindest muss er den Auftraggeber bei einer von diesem angedachten Verwendung nicht geeigneter Werkstoffe auf die Problematik und die negativen Konsequenzen hinweisen.

GHV: Das, was beim Objektplaner das Baugrundgutachten ist, ist für den Planer von Wasserleitungen die Zusammensetzung des Trinkwassers. Ohne sichere Kenntnis geht der Planer ein Risiko ein, wenn es zu Schäden kommt.



Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Viktoriastraße 28, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Sachverständigenwesen

Abschlussbericht zur JVEG-Umfrage liegt vor

Mit Spannung wurde er erwartet – nun ist er da: Der Abschlussbericht zur Studie über die außergerichtliche Abrechnungspraxis und die Höhe außergerichtlicher Stundensätze öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Dolmetscher und Übersetzer.

Die Kurzfassung des Berichts kann auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums unter www.bmj.de kostenlos heruntergeladen, der komplette Bericht kann beim Bundesanzeiger Verlag für 59,00 Euro (ISBN: 978-3-89817-893-8) bezogen werden.

IFS-Seminarprogramm 1. Halbjahr 2011 erhältlich

Auch im kommenden Halbjahr veranstaltet das Institut für Sachverständigenwesen (IFS) wieder eine Vielzahl von Seminaren, die sich sowohl an „Einsteiger“ als auch an bereits ö.b.u.v. sachverständige wenden. Das komplette Seminarprogramm kann unter www.ifs-forum.de heruntergeladen werden.

Fortbildung



Seminar: Die Änderungen der LBO 2010 und aktuelle Entscheidungen der Rechtsprechung

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure am **17. März 2011 von 15:00 bis 18:30 Uhr**, bei der GIU Saarbrücken KG, Nell-Breuning-Allee 8, 66115 Saarbrücken zu dieser Thematik ein Seminar an.

Das Seminar behandelt in einem ersten Teil die im Zuge der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie kommenden Änderungen der Saarländischen Landesbauordnung. Kerninhalt der Richtlinie ist die Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen und der Abbau insoweit bestehender bürokratischer Hemmnisse. Hierzu werden insbesondere die Regelungen angepasst, die die bauvorlageberechtigten Ingenieure und Tragwerksplaner betreffen.

In einem zweiten Block analysiert und erläutert der Referent, Rechtsanwalt Dr. Markus Hirschfelder, aktuelle Entscheidungen der Gerichte.

Anmeldung und weitere Informationen zu den o.g. Seminaren und Lehrgängen: Akademie der Ingenieure Akadling GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

Technische Universität Kaiserslautern

Weiterbildung für Tragwerksplaner Studienjahr 2011 jeweils 13.30 bis 19.30 Uhr

16.02.2011 **DIN 4149/EC 8 – Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben**

23.03.2011 **Grundlagen für die Tragwerksplanung im Bestand**

13.04.2011 **Bemessungen und Konstruktion von Verbindungen im Fertigteilebau**

Seitliches Ausweichen schlanker Träger

21.09.2011 **Betriebsfestigkeit von Stahl- und Stahlbetonbauteilen**

28.09.2011 **Bauschäden an Stahl- und Stahlbetontragwerken**

19.10.2011 **Rissbildung und Instandsetzung von Rissen im Betonbau**

Eine übertragbare Kurskarte ermöglicht die Teilnahme von bis zu drei – auch wechselnden – Personen aus einem Unternehmen bei jeder der sechs Halbtags-Veranstaltungen.

Anmeldung: Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Schusterstr. 46 – 48, 55116 Mainz, Tel. 06131 959860, Fax 06131 9598633, online www.wft-kl.de

Seminar: Die VOB/B von A – Z

Die IUB GmbH bietet in Kooperation mit der Ingenieurkammer des Saarlandes am **03. März 2011 von 14:30 bis 19:00 Uhr**, in der Architektenkammer des Saarlandes, Neumarkt 11, 66119 Saarbrücken ein Seminar zu diesem Thema zum Preis von 130,00 Euro zzgl. MwSt (für Kammermitglieder) bzw. 165,00 Euro zzgl. MwSt an.

Das Seminar gibt einen Überblick über die komplette VOB/B. Alles dreht sich um die Frage, auf was Ingenieure und Architekten achten müssen, wenn sie Auftraggeber beraten. Die Teilnehmer sollen lernen Fehler bei der Vertragsgestaltung zu vermeiden und die VOB/B praktisch anzuwenden.

Der Referent RA Michael Wiesner ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und berät für die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht e.V. (GHV) Ingenieure und Architekten bei rechtlichen Problemen.

Anmeldung: Ingenieur- und Baurecht Seminare, Tel.: 0671 / 92899986; Fax: 0671 / 2085, E-Mail: kontakt@privates-baurecht.com

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter www.ing-saarland.de

Redaktionsschluss: 14. Januar 2011

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ingenieurkammer-saarland.de

Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann